

Wahl von Personen als Schöffen und Hilfsschöffen sowie Jugendschöffen im Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg und Landgericht Lübeck für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

sowie

Wahl von Vertrauenspersonen für die Auswahl von Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019/2023

I

Die Amtszeit der gewählten Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Es sind nunmehr für die nächsten fünf Geschäftsjahre neue Schöffen zu wählen. Jede Gemeinde muss deshalb noch in diesem Jahr gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine neue Vorschlagsliste für die Schöffen aufstellen, aus der später von dem dazu bestellten Ausschuss die Auswahl erfolgt.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Das Amt eines **Schöffen** ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. (§ 31 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind (§ 32 GVG):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen Personen nicht berufen werden, die (§ 33 GVG):

1. bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. das 70. Lebensjahr bis zum Beginn der Wahlperiode vollendet haben;
3. zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
6. in Vermögensverfall geraten sind

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§ 34 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§ 35 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden, 2009-2013 sowie 2014-2018, als Schöffen tätig waren, dürfen ein drittes Mal gewählt werden. Eine zweimalige Amtszeit berechtigt jedoch eine zum dritten Mal gewählte Person zur Ablehnung des Amtes.

Es ist ferner darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen nicht zur Wahl für mehrere Ämter in Betracht kommen (z.B. Hauptschöffe Landgericht und Hilfsschöffe Amtsgericht oder Jugendschöffe Amtsgericht und Hilfsschöffe Landgericht).

II

Die Wahl der **Jugendschöffen** erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht. Das Jugendamt des Kreises Stormarn hat zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Jugendschöffen aufzustellen und dem Amtsgericht nach vorheriger öffentlicher Auslegung einzureichen.

Nach § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz sollen die vorgeschlagenen Personen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Auch müssen die Voraussetzungen zum Schöffenamt erfüllt sein. (vgl. §§ 31 bis 36 GVG).

III

Die Schöffen der Schöffengerichte werden von einem beim jeweiligen Amtsgericht gebildeten Wahlausschuss gewählt. Dieser Ausschuss besteht aus einer Richterin oder einem Richter am Amtsgericht, dem Landrat sowie sieben **Vertrauenspersonen** als Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Vertrauenspersonen werden vom Kreistag, voraussichtlich in seiner Sitzung am 22.06.2018, gewählt (vgl. §§ 40, 42 GVG).

Die vorgeschlagenen Personen müssen dieselben Voraussetzungen wie für das Amt eines Schöffen erfüllen. In der Vorschlagsliste für die Vertrauenspersonen, müssen der Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten sein.

Wer an der Übernahme von Ehrenämtern interessiert ist und die Voraussetzungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz erfüllt, kann sich

bis zum 20.04.2018 als Jugendschöffin / Jugendschöffe, als Schöffin / Schöffe sowie als Vertrauensperson

beim Amt Bad Oldesloe-Land, Mewesstr. 22/24 in 23843 Bad Oldesloe schriftlich bewerben. Hierfür ist das auf der Homepage www.amt-bad-oldesloe-land.de bereitgestellte Bewerbungsformular zu verwenden.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.schoeffenwahl.de oder erteilt Frau Kiesow vom Amt Bad Oldesloe-Land unter Tel. 04531/1761-17.

Amt Bad Oldesloe- Land
- Der Amtsvorsteher -